

Beschluss (in beiden Ausschüssen gegen die Stimmen von CSU mit FREIE
WÄHLER und FDP BAYERNPARTEI):

1. Der Bildungsausschuss beschließt

- 1.1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die neue freiwillige Förderung Münchner Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines Defizitausgleichssystems durch Verwaltungsakte unter den in der vorliegenden Richtlinie (siehe Anlage 2 der Ergänzung vom 01.02.2024) festgelegten Voraussetzungen ab dem 01.09.2024 **mit folgenden Änderungen** umzusetzen.

Ziffer 1.4.3. letzter Satz (neu fett gedruckt)

Sollten bei besonderen, darüberhinausgehenden Werbemaßnahmen für die Förderung durch die Zuschussgeberin erhöhte Werbungskosten anfallen, werden diese von der Zuschussgeberin als Sachausgaben **nach Ziffer-~~2.1.3.2.~~ bis max. 500 Euro je Kindertageseinrichtung je Bewilligungszeitraum** anerkannt.

Ziffer 2.1.3.2. Sachausgaben (neu fett gedruckt)

(1) Folgende einrichtungsbezogene Sachausgaben können in tatsächlicher Höhe, maximal bis zu den **jeweils nachfolgend je Gruppierung** angegebenen Höchstbeträgen je Bewilligungszeitraum anerkannt werden:

Gruppierung: Kinder

- Projekte und Veranstaltungen mit den Kindern
- Spiel- und Bastelmaterial
- Pädagogischer IT-Bedarf und IT für pädagogisches Personal
- Erziehungsberatung
- Hygienematerial

Höchstbetrag Gruppierung Kinder: 268 Euro pro belegtem Platz

Gruppierung: Kindertageseinrichtung

- Fortbildung, inkl. Reisekosten und Supervision
- Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Betriebsinhaltsversicherung und Betriebsausfallversicherung)
- Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit/Gesundheitsfürsorge

Höchstbetrag Gruppierung Kindertageseinrichtung: 200 Euro pro Platz lt. Betriebserlaubnis

Gruppierung: Gemeinschaftsveranstaltung
Höchstbetrag Gruppierung Gemeinschaftsveranstaltung: 20 Euro pro päd. Kraft

Gruppierung: KITZ-Förderung gem. Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 07707 vom 21.12.2022 (abhängig von Arbeitszeit der KITZ-Fachkraft)
Höchstbetrag Gruppierung KITZ: 10.000 Euro je Einrichtung

Die Betrachtung pro belegten Platz erfolgt auf die belegten Plätze im Jahresschnitt und abhängig von den Betriebsmonaten im Bewilligungszeitraum. Die anerkennungsfähige Höhe ist dabei begrenzt auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder laut der Betriebserlaubnis.

Bei der Betrachtung pro Platz laut Betriebserlaubnis werden kurzfristige Überschreitungen der genehmigten Platzzahl nicht berücksichtigt, auch wenn diese im Rahmen der Betriebserlaubnis möglich wären. Ändert sich die Betriebserlaubnis innerhalb eines Bewilligungszeitraums, wird der Jahresschnitt der Plätze entsprechend berücksichtigt.

Ziffer 2.1.3.3. Personalausgaben (neu fett gedruckt)

(2) Als Ausgaben für Personal i.S.d. § 16 AVBayKiBiG **gilt folgende Tabelle:**

Tabelle „Anstellungsschlüssel“

Auslastung (prozentuales Verhältnis der belegten Plätze im Jahresschnitt zur Anzahl der maximal möglichen Plätze laut Betriebserlaubnis *)	weniger als 87 %		mindestens 87 %		
	Keine Standort-einrichtung	Standort-einrichtung	Keine Standort-einrichtung	Standort-einrichtung 50%	Standort-einrichtung 70%
Kinderkrippe	1 : 8,5	1 : 8,0	1 : 8,0	1 : 7,2	1 : 6,9
Kindergarten oder Haus für Kinder (ohne Altersbereich U3)	1 : 9,7	1 : 9,2	1 : 9,2	1 : 8,3	1 : 7,9
Kinderhort	1 : 8,9	1 : 8,4	1 : 8,4	1 : 8,2	1 : 7,8
Haus für Kinder (mit Altersbereich U3)	1 : 9,3	1 : 8,8	1 : 8,8	1 : 7,8	1 : 7,6

*) unter Berücksichtigung der Plätze für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder

(4) ... Kont-Plätzen (Abs. 5). **Kann eine Einrichtung im Einzelfall plausibel darlegen, dass ihr durch diese Regelung ein unverhältnismäßiger finanzieller Nachteil entsteht, kann sie dies gegenüber dem Referat für Bildung und Sport anzeigen. In diesem Fall ist das Referat aufgefordert, die erhöhten Personalkosten in tatsächlicher Höhe anzuerkennen.**

Ziffer 2.1.3.4. Mietausgaben / Ausgaben für Instandhaltung und -setzung (neu fett gedruckt)

Höhere Kaltmieten **für Mietverträge, die nach dem 31.12.2023 geschlossen werden**, müssen durch ein von einem von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter erstelltes Gutachten nachgewiesen werden. **Für Mietverträge in Räumen städtischer Tochtergesellschaften müssen keine Gutachten erbracht werden, diese gelten als genehmigt.**

Der Stadtrat ist erneut zu befassen, wenn Änderungen der Richtlinie mit finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden sollen.

- 1.2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Festlegung der Anstellungsschlüssel in Ziffer 2.1.3.3 Absatz 2 der Richtlinie, die sowohl für freie als auch städtische Kindertageseinrichtungen Anwendung findet, wie in Kapitel 2.2.4 und 2.8.1 des Vortrags des Referenten beschrieben, anzupassen.
- 1.3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle städtischen Kindertageseinrichtungen, die bisher nach den Regularien der Münchner Förderformel oder als Regionalhort bemessen wurden, sowie neue Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft auf Grundlage der unter Kapitel 2.8 des Vortrags des Referenten benannten Bemessungsgrundlage ab 01.09.2024 stellenplanmäßig auszustatten und bei Veränderungen laufend anzupassen. Hierfür benötigte Stellenkapazitäten für den Erziehungsdienst werden im Rahmen des Büroweges jährlich für den Haushalt angemeldet.
- 1.4. Das Referat für Bildung und Sport wird ermächtigt, ab 01.09.2024 bei unterjährigen Buchungszeitveränderungen den Stellenplan wie unter Kapitel 2.8 des Vortrags des Referenten ausgeführt, anzupassen, wenn die Änderungen dauerhaft erkennbar sind und sich das stellenplanmäßige Ausstattungsverhältnis um mehr als 0,5 verändert. Hierfür benötigte Stellenkapazitäten für den Erziehungsdienst werden im Rahmen des Büroweges jährlich für den Haushalt angemeldet.

- 1.5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle städtischen Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung, sowie neue Einrichtungen auf Grundlage des unter Kapitel 2.8.1 des Vortrags des Referenten benannten Zielanstellungsschlüssels für Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung ab 01.09.2024 stellenplanmäßig auszustatten und bei Veränderungen laufend anzupassen. Hierfür benötigte Stellenkapazitäten für den Erziehungsdienst werden im Rahmen des Büroweges jährlich für den Haushalt angemeldet.
- 1.6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Defizitvertrag für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freier Trägerschaft die anerkennungsfähigen Anstellungsschlüssel analog zu den städtischen Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung wie im Kapitel 2.9.2 des Vortrags des Referenten beschrieben im Rahmen des Büroweges umzusetzen.
- 1.7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Kapitel 2.2.5 des Vortrags des Referenten beschrieben, für Mieträume, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits durch den Träger als Kindertageseinrichtung angemietet und für die Kindertagesbetreuung genutzt werden, höhere Kaltmieten bis 31.12.2024 ohne Vorlage eines Gutachtens anzuerkennen.
- 1.8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle bestehenden Überlassungsverträge von Betriebsträgereinrichtungen mit den im Kapitel 2.9.1 des Vortrags des Referenten beschriebenen Anpassungen neu zu vereinbaren und alle zukünftigen Überlassungsverträge entsprechend abzuschließen.
- 1.9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Stadtrat nach der unter Kapitel 5 des Vortrags des Referenten beschriebenen Trägerabfrage, in einer gesonderten Beschlussvorlage über die finanziellen Auswirkungen auf den Nachtragshaushaltsplan 2024 und die Anmeldungen für die Haushaltsjahre 2025 ff. beschließen zu lassen.
- 1.10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren das Budget für das neue Defizitgleichssystem unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte der freien Trägerin die Defizitförderung und möglicher Lohn- und Preissteigerungen fortzuschreiben (Dynamisierung) und entsprechend anzumelden.

- 1.11. **Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit den Vertreter*innen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Fach-Arge Kindertagesbetreuung und der Fraktionen aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss eine regelmäßig tagende Begleitgruppe zum neuen Defizitausgleichssystem zu bilden. Die Treffen und die Ergebnisse der Begleitgruppe sind zu protokollieren.**

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, unter Einschaltung eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung bzw. Steuerberatung zu klären, ob bzw. inwieweit im Rahmen des Defizitausgleichssystems nach Wahl des Zuschussempfängers anstelle Ziff. 2.1.3.4. Abs. 6 in Bezug auf die jeweilige im Eigentum des Zuschussempfängers stehende Kindertageseinrichtung gebäudebezogene Abschreibungen sowie tatsächliche Zinsausgaben für gebäudebezogene Kredite rechtskonform und von KITA-Zuschuss nachprüfbar als Aufwendungen anerkannt werden könnten. Während der Dauer der Zweckbindungsfrist sollen dabei die Investitionskostenförderung für nichtstädtische Kindertageseinrichtungen sowie diesbezügliche Sonderförderungen samt diesbezüglicher Eigenanteile berücksichtigt werden. Das Ergebnis soll mit der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde, dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abgestimmt werden. Das Ergebnis wird dem Stadtrat bei Vorliegen wenn möglich bis 31.07.2024 vorgestellt.

- 1.12. **Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bis zur Vollversammlung des Stadtrats am 28.02.2024 dem Stadtrat eine angepasste Förderrichtlinie zur Entscheidung vorzulegen, welche den Bereich Verpflegung und Hauswirtschaft in das Defizitausgleichssystem wie folgt integriert:**
- Im Zuge der Endabrechnung weist der Zuschussempfänger separat von der Berechnung nach Ziff. 2 Richtlinie sowohl die erzielten Einnahmen (BUT, Verpflegungsentgelte, Getränkegeld etc.) als auch die Ausgaben (u. a. für Personal, Wareneinkauf, Verbrauchsmaterialien), die im Zusammenhang mit der Verpflegung und Hauswirtschaft entstanden sind, nach. Von den Ausgaben werden die Einnahmen in Abzug gebracht.**
- Entsteht hierbei ein Defizit, wird wie folgt verfahren: Je belegtem Platz wird für die Verpflegung/Hauswirtschaft (Mittagsverpflegung plus Frühstück und/oder Nachmittagsverpflegung) ein Betrag von bis zu 3,00 € für Verpflegung/Hauswirtschaft als Ausgabe im Rahmen der**

Berechnung nach Ziff. 2 Richtlinie für die gebuchten Belegungstage anerkannt. Voraussetzung ist, dass das Kind mindestens eine warme Mittagsverpflegung sowie eine weitere Mahlzeit (Frühstück und/oder Nachmittagsverpflegung) erhält. Das hierüber hinausgehende Defizit ist vom Zuschussempfänger zu tragen und wird nicht als Ausgabe im Rahmen von Ziff. 2 Richtlinie anerkannt.

Sofern die Einnahmen die Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Verpflegung und Hauswirtschaft entstanden sind, übersteigen, wird der Differenzbetrag als Einnahme im Rahmen der Berechnung nach Ziff. 2 Richtlinie angerechnet.

- 1.13. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03771 vom 31.03.2023 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 1.14. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03814 vom 25.04.2023 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 1.15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

2. Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschließt

- 2.1. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die neue freiwillige Förderung Münchner Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines Defizitausgleichssystems durch Verwaltungsakte unter den in der vorliegenden Richtlinie (siehe Anlage 2 der Ergänzung vom 01.02.2024) festgelegten Voraussetzungen ab dem 01.09.2024 **mit folgenden Änderungen** umzusetzen.

Ziffer 1.4.3. letzter Satz (neu fett gedruckt)

Sollten bei besonderen, darüberhinausgehenden Werbemaßnahmen für die Förderung durch die Zuschussgeberin erhöhte Werbungskosten anfallen, werden diese von der Zuschussgeberin als Sachausgaben **nach Ziffer 2.1.3.2. bis max. 500 Euro je Kindertageseinrichtung je Bewilligungszeitraum** anerkannt.

Ziffer 2.1.2. Nicht zuschussfähige Betriebskosten (neu fett gedruckt)

Insbesondere folgende Betriebskosten sind nicht anerkennungsfähig:

...

(r) Kosten für Verpflegung und Hauswirtschaft mit Ausnahme von Ziff. 2.1.3.4 Abs. 5

Ziffer 2.1.3.1. Zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten (neu fett gedruckt)

Zentrale und einrichtungsbezogene Verwaltungskosten werden mit einer Pauschale von ~~max.~~ 15,8 % des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG ~~(Zuschussempfänger mit diesbezüglichen Synergieeffekten, insbesondere Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und deren Untergliederungen sowie 100%igen Tochtergesellschaften derselben und Eltern-Kind-Initiativen: max. 12,5 %)~~ aus dem Bewilligungszeitraum des vorvorhergehenden Kalenderjahrs anerkannt und damit abgegolten. Vor der erstmaligen Endabrechnung und danach im Turnus von zwei Jahren hat jeder Zuschussempfänger den für ihn individuellen Pauschalsatz zu plausibilisieren. Der Zuschussempfänger erhält jeweils nur (bis zur jeweiligen obengenannten Höchstgrenze) den von ihm plausibilisierten Pauschalsatz. Im Falle der Nichtteilnahme des Zuschussempfängers am speziell von der Landeshauptstadt München bereit gestellten Online-Anmeldeprogramm reduziert sich der plausibilisierte Pauschalsatz um 1% des zweifachen kommunalen Anteils der gesetzlichen Betriebskostenförderung gemäß BayKiBiG. Die Teilnahme am Online-Anmeldeprogramm erfolgt nach den Regelungen der jeweils gültigen Kooperationsvereinbarung. Von der Verwaltungskostenpauschale sind insbesondere folgende anteilige Kostenpositionen umfasst:

...

Psychozialer Fachdienst

IT

Datenschutz

...

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, bis zur KJHA-Sitzung am 30.04.2024 einen Vorschlag für die Ausgestaltung einer IT-Pauschale vorzulegen. Die freie Wohlfahrt und die Träger sind bei der Ausgestaltung einzubeziehen.

Ziffer 2.1.3.2. Sachausgaben (neu fett gedruckt)

(1) Folgende einrichtungsbezogene Sachausgaben können in tatsächlicher Höhe, maximal bis zu den **jeweils nachfolgend je Gruppierung** angegebenen Höchstbeträgen je Bewilligungszeitraum anerkannt werden:

Gruppierung: Kinder

- **Projekte und Veranstaltungen mit den Kindern**
- **Spiel- und Bastelmaterial**
- **Pädagogischer IT-Bedarf und IT für pädagogisches Personal**
- **Erziehungsberatung**
- **Hygienematerial**

Höchstbetrag Gruppierung Kinder: 268 Euro pro belegtem Platz

Gruppierung: Kindertageseinrichtung

- **Fortbildung, inkl. Reisekosten und Supervision**
- **Versicherungen (Betriebshaftpflicht, Betriebsinhaltsversicherung und Betriebsausfallversicherung)**
- **Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit/Gesundheitsfürsorge**

Höchstbetrag Gruppierung Kindertageseinrichtung: 200 Euro pro Platz lt. Betriebserlaubnis

Gruppierung: Gemeinschaftsveranstaltung

Höchstbetrag Gruppierung Gemeinschaftsveranstaltung: 20 Euro pro päd. Kraft

Gruppierung: KITZ-Förderung gem. Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 07707 vom 21.12.2022 (abhängig von Arbeitszeit der KITZ-Fachkraft)

Höchstbetrag Gruppierung KITZ: 10.000 Euro je Einrichtung

Die Betrachtung pro belegten Platz erfolgt auf die belegten Plätze im Jahresschnitt und abhängig von den Betriebsmonaten im Bewilligungszeitraum. Die anerkennungsfähige Höhe ist dabei begrenzt auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder laut der Betriebserlaubnis.

Bei der Betrachtung pro Platz laut Betriebserlaubnis werden kurzfristige Überschreitungen der genehmigten Platzzahl nicht berücksichtigt, auch wenn diese im Rahmen der Betriebserlaubnis möglich wären. Ändert sich die Betriebserlaubnis innerhalb eines Bewilligungszeitraums, wird der Jahresschnitt der Plätze entsprechend berücksichtigt.

Ziffer 2.1.3.3. Personalausgaben (neu fett gedruckt)

(2) Als Ausgaben für Personal i.S.d. § 16 AVBayKiBiG **gilt folgende Tabelle:**

Tabelle „Anstellungsschlüssel“

Auslastung (prozentuales Verhältnis der belegten Plätze im Jahresschnitt zur Anzahl der maximal möglichen Plätze laut Betriebserlaubnis *)	weniger als 87 %		mindestens 87 %		
	Keine Standort- einrichtu ng	Standort- einrichtung	Keine Standort- einrichtun g	Standort- einrichtun g 50%	Standort- einrichtun g 70%
Kinderkrippe	1 : 8,5	1 : 8,0	1 : 8,0	1 : 7,2	1 : 6,9
Kindergarten oder Haus für Kinder (ohne Altersbereich U3)	1 : 9,7	1 : 9,2	1 : 9,2	1 : 8,3	1 : 7,9
Kinderhort	1 : 8,9	1 : 8,4	1 : 8,4	1 : 8,2	1 : 7,8
Haus für Kinder (mit Altersbereich U3)	1 : 9,3	1 : 8,8	1 : 8,8	1 : 7,8	1 : 7,6

*) unter Berücksichtigung der Plätze für behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder

(3) Nicht anerkennungsfähig sind insbesondere: Verwaltungstätigkeiten, die dem Bereich des Zuschussempfängers zuzuordnen sind, **hauswirtschaftliche Tätigkeiten**, Leitungstätigkeiten.

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrt und den Trägern bis zur KJHA-Sitzung am 30.04.2024 eine Finanzierung für die Kosten für Verpflegung und Hauswirtschaft zu erarbeiten und vorzulegen.

Dabei sind die Rahmenbedingungen und der Auftrag aus dem Beschluss des Bildungsausschusses vom 02.12.2023 (Ausweitung des Versorgungssystems Frisch-Misch-Küche), insbesondere der Punkt 14 des Beschlusstextes, zu beachten.

(4) ... Kont-Plätzen (Abs. 5). **Kann eine Einrichtung im Einzelfall plausibel darlegen, dass ihr durch diese Regelung ein unverhältnismäßiger finanzieller Nachteil entsteht, kann sie dies gegenüber dem Referat für Bildung und Sport anzeigen. In diesem Fall ist das Referat aufgefordert, die erhöhten Personalkosten in tatsächlicher Höhe anzuerkennen.**

Ziffer 2.1.3.4. Mietausgaben / Ausgaben für Instandhaltung und -setzung (neu fett gedruckt)

Höhere Kaltmieten **für Mietverträge, die nach dem 31.12.2023. geschlossen werden**, müssen durch ein von einem von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Gutachter erstelltes Gutachten nachgewiesen werden. **Für Mietverträge in Räumen städtischer Tochtergesellschaften müssen keine Gutachten erbracht werden, diese gelten als genehmigt.**

Ziffer 2.2.1. Definition (neu fett gedruckt)

(1) Verpflegungsentgelte werden nicht als Einnahmen berücksichtigt.
Dasselbe gilt für einen evtl. anfallenden Betriebskostenbeitrag der Eltern in Höhe von bis zu 15 % der Elternbeiträge.

Der Stadtrat ist erneut zu befassen, wenn Änderungen der Richtlinie mit finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden sollen.

- 2.2. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die Festlegung der Anstellungsschlüssel in Ziffer 2.1.3.3 Absatz 2 der Richtlinie, die sowohl für freie als auch städtische Kindertageseinrichtungen Anwendung findet, wie in Kapitel 2.2.4 und 2.8.1 des Vortrags des Referenten beschrieben, anzupassen.
- 2.3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle städtischen Kindertageseinrichtungen, die bisher nach den Regularien der Münchner Förderformel oder als Regionalhort bemessen wurden, sowie neue Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft auf Grundlage der unter Kapitel 2.8 des Vortrags des Referenten benannten Bemessungsgrundlage ab 01.09.2024 stellenplanmäßig auszustatten und bei Veränderungen laufend anzupassen. Hierfür benötigte Stellenkapazitäten für den Erziehungsdienst werden im Rahmen des Büroweges jährlich für den Haushalt angemeldet.
- 2.4. Das Referat für Bildung und Sport wird ermächtigt, ab 01.09.2024 bei unterjährigen Buchungszeitveränderungen den Stellenplan wie unter Kapitel 2.8 des Vortrags des Referenten ausgeführt, anzupassen, wenn die Änderungen dauerhaft erkennbar sind und sich das stellenplanmäßige Ausstattungsverhältnis um mehr als 0,5 verändert. Hierfür benötigte Stellenkapazitäten für den Erziehungsdienst werden im Rahmen des Büroweges jährlich für den Haushalt angemeldet.

- 2.5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle städtischen Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung, sowie neue Einrichtungen auf Grundlage des unter Kapitel 2.8.1 des Vortrags des Referenten benannten Zielanstellungsschlüssels für Standorte der Kooperativen Ganztagsbildung ab 01.09.2024 stellenplanmäßig auszustatten und bei Veränderungen laufend anzupassen. Hierfür benötigte Stellenkapazitäten für den Erziehungsdienst werden im Rahmen des Büroweges jährlich für den Haushalt angemeldet.
- 2.6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, im Defizitvertrag für Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung in freier Trägerschaft die anerkennungsfähigen Anstellungsschlüssel analog zu den städtischen Einrichtungen der Kooperativen Ganztagsbildung wie im Kapitel 2.9.2 des Vortrags des Referenten beschrieben im Rahmen des Büroweges umzusetzen.
- 2.7. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, wie unter Kapitel 2.2.5 des Vortrags des Referenten beschrieben, für Mieträume, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie bereits durch den Träger als Kindertageseinrichtung angemietet und für die Kindertagesbetreuung genutzt werden, höhere Kaltmieten bis 31.12.2024 ohne Vorlage eines Gutachtens anzuerkennen.
- 2.8. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, alle bestehenden Überlassungsverträge von Betriebsträgereinrichtungen mit den im Kapitel 2.9.1 des Vortrags des Referenten beschriebenen Anpassungen neu zu vereinbaren und alle zukünftigen Überlassungsverträge entsprechend abzuschließen.
- 2.9. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, den Stadtrat nach der unter Kapitel 5 des Vortrags des Referenten beschriebenen Trägerabfrage, in einer gesonderten Beschlussvorlage über die finanziellen Auswirkungen auf den Nachtragshaushaltsplan 2024 und die Anmeldungen für die Haushaltsjahre 2025 ff. beschließen zu lassen.
- 2.10. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, jährlich im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren das Budget für das neue Defizitgleichssystem unter Berücksichtigung der Ein- und Austritte der freien Trägerin die Defizitförderung und möglicher Lohn- und Preissteigerungen fortzuschreiben (Dynamisierung) und entsprechend anzumelden.

- 2.11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit den Vertreter*innen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, der Fach-Arge Kindertagesbetreuung und der Fraktionen aus dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss eine regelmäßig tagende Begleitgruppe zum neuen Defizitausgleichssystem zu bilden. Die Treffen und die Ergebnisse der Begleitgruppe sind zu protokollieren.**

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, unter Einschaltung eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung bzw. Steuerberatung zu klären, ob bzw. inwieweit im Rahmen des Defizitausgleichssystems nach Wahl des Zuschussempfängers anstelle Ziff. 2.1.3.4. Abs. 6 in Bezug auf die jeweilige im Eigentum des Zuschussempfängers stehende Kindertageseinrichtung gebäudebezogene Abschreibungen sowie tatsächliche Zinsausgaben für gebäudebezogene Kredite rechtskonform und von KITA-Zuschuss nachprüfbar als Aufwendungen anerkannt werden könnten. Während der Dauer der Zweckbindungsfrist sollen dabei die Investitionskostenförderung für nichtstädtische Kindertageseinrichtungen sowie diesbezügliche Sonderförderungen samt diesbezüglicher Eigenanteile berücksichtigt werden. Das Ergebnis soll mit der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde, dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband sowie dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat abgestimmt werden. Das Ergebnis wird dem Stadtrat bei Vorliegen wenn möglich bis 31.07.2024 vorgestellt.

- 2.12. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03526 vom 20.12.2022 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 2.13. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03771 vom 31.03.2023 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 2.14. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03814 vom 25.04.2023 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
- 2.15. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.